Baubeschreibung

Durch die Straßenmeistereien mussten aus Verkehrssicherheitsgründen Bäume gerodet werden. Die Wurzelstöcke wurden dabei nicht entfernt.

Es sind an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in den Einzugsbereichen der vier Straßenmeistereien des Landkreises Leipzigs die Wurzelstöcke zu entfernen und die Löcher mit geeignetem Material zu verfüllen.

1.1. Art und Umfang

Es sind an Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen des Landkreises Leipzig ca. **750 St. Wurzelstöcke durch Fräsen** zu entfernen. Die Wurzelstöcke sind so auszufräsen, dass ein nachträgliches Austreiben nicht erfolgen kann (mindestens 30 cm tief). Die Wurzelstöcke befinden sich im Bankettbereich, hinter Schutzplanken, in OL auf Grünstreifen zwischen Straße und Fußweg, in Hanglagen bis 8 m von der Fahrbahn entfernt sowie hinter Gräben bis 9 m vom Fahrbahnrand entfernt. Es ist geeignetes Material zu liefern und die entstandenen Löcher zu verfüllen und zu verdichten.

Das Fräsgut ist zu **entfernen** und nach Wahl des AN zu entsorgen. Die Kosten hierfür sind in die einzelnen Positionen einzurechnen.

geeignetes Material: Bankettbereich

 Schotter- Gesteinsgemisch mit Steinsandabdeckung im Bankettbereich bzw. Mutterboden übriger Bereich

Alles anfallende Fräsgut ist vom Auftragnehmer zu übernehmen und einer geeigneten Verwertungsanlage zuzuführen. Ein Verbrennen als Beseitigung ist ausgeschlossen. Das Verblasen von Holzhäcksel auf angrenzende Grundstücke ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers bzw. Pächters zulässig.

2. Angaben zur Bauselle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustellen befinden sich im Unterhaltungsbereich der Meistereien Borna, Großbothen, Wurzen und Zwenkau. Es erfolgt eine Einweisung vor Beginn der Arbeiten. Einige Flächen sind zum Teil nur mit einer handgeführten Fräse befahrbar. Die Kosten für die handgeführte Fräse sind in den Positionen einzurechnen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die einzelnen Arbeitsstellen befinden sich im unmittelbaren Bereich der öffentlichen Verkehrswege.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zu Anliegergrundstücken und Feldwegen ist zu gewährleisten.

Das Betreten und Benutzen angrenzender Grundstücke ist vom Auftragnehmer (AN) bei Bedarf mit dem jeweiligen Eigentümer/ Pächter vor Baubeginn selbst abzustimmen. Evtl. Kosten sind in die Einzelpreise einzurechnen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen,

Strom und Wasseranschlüsse werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager und Arbeitsplätze sind vom AN selbst zu beschaffen, dafür anfallende Kosten sind in die EP einzurechnen

2.6. Gewässer entfällt

2.7. Baugrundverhältnisse

Die Stubben befinden auf geschütteten Straßenböschungen, in Bankettbereichen sowie hinter Schutzplanken und Gräben und in den Ortslagen auf Fußwegen.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen entfällt

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Die angrenzenden Straßenseitengräben dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden.

2.10 Anlagen im Baubereich

Vor Baubeginn hat sich der AN über Versorgungsleitungen und deren genaue Lage bei den Versorgungsträgern selbst zu informieren.

Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind unter allen Umständen einzuhalten. Die Forderungen der jeweiligen Unterhaltungsträger zum Schutz vorhandener Leitungen sind zu beachten.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchgeführt. Alle Verkehrssicherungsmaßnahmen obliegen dem AN.

Die Forderungen der vom AN einzuholenden Verkehrsrechtlichen Anordnung sind zu beachten. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises Leipzig zu beantragen. Es ist der Regelplan CII/2 zu beachten.

Innerhalb der Baustelle gelten die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" RSA 95) und die StVO mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung. Diese Richtlinien sind genau zu befolgen. Die Leistungen zu Beschilderungen, Absperrungen, besondere Sicherheitsvorkehrungen, verkehrsrechtliche Anordnungen innerhalb des Baubereiches sind durch den AN zu realisieren.

Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung entstehenden Kosten werden in den betreffenden Positionen des Gewerkes "Verkehrssicherung" je Titel abgegolten. Vor Baubeginn hat die Benennung des Verantwortlichen mit Name, Anschrift und Telefonnummer durch den AN an den Bauüberwachenden des AG zu erfolgen.

3.2 Bauablauf

Der Bauablauf ist grundsätzlich Sache des Auftragnehmers. Er ist jedoch so zu gestalten, dass die durch die Baumaßnahme unvermeidlichen Verkehrsbehinderungen auf ein

Mindestmaß beschränkt bleiben. Täglich vor Beginn der Arbeiten ist den Meistereien

per Tel. oder Fax mitzuteilen, auf welchen Straßenabschnitten am Tag gearbeitet wird.

 Straßenmeisterei Borna (LOS 1):
 Tel.: 03433/ 2413961
 Fax.: 03433/ 2143969

 Straßenmeisterei Zwenkau (LOS 2):
 Tel.: 03433/ 2413941
 Fax.: 03433/ 2413949

 Straßenmeisterei Großbothen (LOS 3):
 Tel.: 03433/ 2413921
 Fax.: 03433/ 2413924

 Straßenmeisterei Wurzen (LOS 4):
 Tel.: 03433/ 2411351
 Fax.: 03433/ 2411359

3.3. Wasserhaltung entfällt

3.4. Baubehelfe entfällt

3.5. Stoffe und Bauteile entfällt

3.6. Abfälle

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994 sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung "in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind" einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. Deponiescheine, Entsorgungsnachweise o.Ä.) dem AG nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

3.7 Winterbau entfällt

3.8 Beweissicherung

Der AN ist für die Beweissicherung selbst zuständig.

3.9 Sicherungsmaßnahmen entfällt

3.10 Brückenbau entfällt

3.11 Vermessungsleistungen

Vermessungsleistungen und Aufmassleistungen sind durch den AN zu erbringen, und in den einzelnen Positionen des LV einzurechnen.

3.12 Prüfungen entfällt

3.13 Zusammenfassende Aufgaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGE-Plan)

Der AG schätzt ein, dass kein Koordinator und kein SIGE-plan erforderlich sind. Der AN weist den AG mit Abgabe seines Angebotes daraufhin, wenn diese Annahme auf die vom AN angewendete Technologie nicht zutreffend sein sollte!

Der AN bietet in diesem Falle diese Leistungen in Form eines Nebenangebotes gesondert an.

Die Einrechnung in andere Positionen des Leistungsverzeichnisses ist unzulässig und führt

zum Ausschluß des Angebotes.

Bei Erfordernis übergibt der AG die folgenden Aufgaben an den AN:

- Vorankündigung der Baustelle und Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen wenn die Bedingungen des § 2 (2) der Baustellenverordnung erfüllt werden.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator w\u00e4hrend der Ausf\u00fchrung des Bauvorhabens stellen und Leistungen des Koordinators gem\u00e4\u00df \u00e3 der Baustellenverordnung

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Ausführungsunterlagen

Der AG stellt dem AN einen Übersichtslageplan zum Unterhaltungsbereich der Straßenmeistereien Borna, Großbothen, Wurzen und Zwenkau.

5. Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften ZTV - SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten von Arbeitstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: VkBI - Verlag

ARS BMV Nr. 35/1997 vom 12.08.1997 - StB 13/38.59.10 - 02/84 BASt 97 -

(VkBl. 1997, S. 794)

ZTVLa - StB 05

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im

Straßenbau, Ausgabe 2005

Bezugsquelle: FGSV

ARS BMVBW Nr. 2/1999 vom 03.05.1999 S 13 / 14.87.02 - 12 / 1 Va 99

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999

RSA

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitstellen an Straßen, Ausgabe 1995 / 3. überarbeitete Auflage

Bezugsquelle: FGSV

StVO

Straßenverkehrs-Ordnung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV - StVO) in der aktuellen Fassung

Bezugsquelle: VkBI - Verlag

ARS BMVBW Nr. 20/1999 vom 30.09.1999 - S 13/14.87.02 - 08/84 Va 99 -

(VkBl. 1999, S. 695)

5.2 DIN -/ EN

Es gelten alle, die ausgeschriebenen Bauleistungen und Baustoffe/-teile betreffenden, einschlägigen DIN bzw. EN in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung. DIN sind Normen aus dem Deutschen Institut für Normung e.V., EN sind europäische Normen,

die nationale Normen, hier: DIN, ersetzen.

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin,

Tel.: $030 / 26\ 01 - 22\ 60$, Fax: $030 / 26\ 01 - 12\ 60$, E-Mail: info@beuth.de